

**Polizeiverordnung über das Schließen und Betreten der Weinberge  
(Herbstordnung)**

vom 21. August 1995

**Inhaltsübersicht**

	Seite
§ 1 Schließung der Weinberge	2
§ 2 Wirkung der Schließung	2
§ 3 Betreten der geschlossenen Weinberge	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 In-Kraft-Treten	3

Aufgrund von §§ 10 - 15 und 1 des Polizeigesetzes i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24.07.1995 verordnet:

## § 1

### **Schließung der Weinberge**

(1) Die Weinberge auf Gemarkung Tübingen sind geschlossen, wenn die Traubenreife beginnt und die Weinbergwege durch Schilder als gesperrte Wege kenntlich gemacht sind. Nach Beendigung der Weinlese sind die Weinberge wieder geöffnet.

(2) Die Schließung der Weinberge wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Von der Schließung ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade.

(4) Sonstige Wege, die der Erholung der Bevölkerung dienen, können im Benehmen mit den örtlichen Vertretern des Weinbaues von der Schließung ausgenommen werden.

## § 2

### **Wirkung der Schließung**

(1) Solange die Weinberge geschlossen sind, dürfen diese und die durch sie führenden und an sie angrenzenden Wege - unbeschadet der Regelung in § 3 - nicht betreten werden. Auch Reiten ist nicht gestattet.

(2) Unberührt bleiben Verkehrsverbote aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

## § 3

### **Betreten der geschlossenen Weinberge**

(1) Nach der Schließung der Weinberge dürfen nur die Nutzungsberechtigten, die von ihnen Beauftragten, im behördlichen Auftrag handelnde Personen sowie Personen, die ordnungsgemäß die Jagd ausüben, die Weinberge betreten.

(2) Andere Personen dürfen die geschlossenen Weinberge nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten; die Erlaubnis kann örtlich und zeitlich begrenzt werden. Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein mitzuführen und ihn den Polizeibeamten, dem Feldschutzpersonal und den von der Gemeinde zur Bewachung ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 4

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 oder 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

§ 5

**Inkrafttreten** <sup>1)</sup>

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 21.08.1995

Bürgermeisteramt

Dr. Schmid  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 202 vom 01.09.1995